

Rechenschafts-Bericht.

des

Vorarlberger Landes-Ausschusses für den fünften ordentlichen Landtag.

Hoher Landtag!

Der eigenen Obliegenheit nachkommend unterlegt hiermit der gefertigte Landesauschuß die folgende Nachweisung über die ihm übertragenen Verrichtungen.

1. Ausführung und Erfolg der in dem vierten Landtage gefaßten Beschlüsse und zwar:

a. Der der allerhöchsten Sanktion unterliegenden.

Diese wurde ertheilt:

1. dem Landespräliminare für das Jahr 1866,
2. dem Antrage um Ausdehnung des §. 18 des Landesgesetzes vom 25. Juni 1866 auf die Herstellung der Kirchhöfe, auf die Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse;

hingegen aber nicht ertheilt:

3. dem Antrage den Gemeinden die Abnahme einer Gebühr von den an Musikanten, Kunstreitern ac. ertheilten Lizenzen;
4. dem Antrage auf Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahl-Ordnung;
5. den Anträgen in Betreff der Verpflegskosten-Vertheilung der in Irrenanstalten aufgenommenen Zahlungsunfähigen Geisteskranken;

einem allerhöchsten Beschluß sieht noch entgegen:

6. der Antrag auf Zulassung auch nur eines Wahlkörpers in kleinen Gemeinden; als eines Landesgesetzes nicht bedürftig wurden rückgelegt;
7. der Antrag eines Nachtragsgesetzes zu §. 24 der L.-V.-D.;
8. der Antrag auf Anerkennung des Landeshauptmanns-Stellvertreters als Stellvertreter des Landesoberst-Schützenmeister;

b. Der nach §. 18 und 19 der L.-V.-D. erhobenen Anträge und überreichten Vorstellungen: zustimmend wurden erwiedert:

1. die Anträge über die jährlich zu vertheilenden Impfpreise;
2. die Vorstellung um strenge Handhabung des Hofkanzleibekretes vom 30. April 1840 in Betreff der Breite der Radfelgen und der Ladung der Frachtwägen auf den ärarischen Post- und Comerzialstraßen;
3. die Vorstellung über die Nothwendigkeit der Umänderung des Heeres-Ergänzungsgesetzes wurde zur Nachricht genommen;

abgelehnt wurden:

4. die Entgegennahme der Allerunterthänigsten Adresse über die Rückwirkung des Allerhöchsten Patentes vom 20. September 1865,
5. das Ansuchen um Gestattung wiederholter Vorstellung von Loostauschern und Ersatzmänner,
6. das Ansuchen um Uebergabe des Landesculturfondes in die Verwaltung der Landesvertretung,
7. die Anträge betreffend die Regelung des Einflusses der Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens;

einer Erwiderung sehen entgegen:

8. das Ansuchen um gesetzliche Anordnungen zur Regelung der Bestimmungen über die politischen Ehekonjente,
9. der Antrag um Wiedereinführung von Beschälstationen,
10. die Anträge in Betreff der Bildungsschulen für Volkslehrer,
11. die Vorstellung um Ermäßigung der Salzpreise,
12. der Statutenentwurf zu einer Brandversicherung in Vorarlberg als Landes-Anstalt.

c. Der nach Innen auszuführenden Beschlüsse:

Der Landesausschuß war bestrebt, dieselben genau zur Ausführung zu bringen; ohne in die Einzelaufzählung in dieser Richtung einzugehen, bezieht er sich auf den diesfalls angefertigten Ausweis, der mit den betreffenden Verhandlungstücken belegt zur Einsicht und Prüfung einem hohen Landtage zur Verfügung unterbreitet wird.

2. Landesfond.

a. Tirolisch-Vorarlbergische Landesfondsmasse aus der Zeit vor dem 1. November 1861.

Zu Folge der im Rechenschaftsberichte des Vorjahrs gelieferten Nachweisung, welche von einem hohen Landtage in der 5. Sitzung am 11. Dezember 1865 ebenfalls anerkannt wurde, betrug die restliche Schuld an Tirol 12727 fl. 61 kr. einschließlich April des Jahres 1865.

Auf Abschlag dieser Schuld wurden seither bezahlt

am 1. September 1865	3000 fl.	
am 1. April 1866	3000 fl.	
am 1. September 1866	3000 fl.	9000 fl.

somit bleibt mit Schluß des Jahres 1866 noch eine Schuld von 3727 fl. 61 kr. öW. deren Tilgung voraussichtlich im April d. J. erfolgen kann.

In der unter b mitfolgenden Nachweisung Beilage 1 wird zwar diese Schuld Ende 1865 mit nur 9334 fl. 65 kr. aufgeführt, allein diese Verschiedenheit darf nicht beirren, sie ist nur eine Folge der von der ständischen Buchhaltung nicht rechtzeitig an die k. k. Buchhaltung gelieferten Uebersicht der Beträge per 392 fl. 96 kr. welche einschließlich April 1865 zu Lasten Vorarlbergs aus dieser frühern Periode zugewachsen sind.

b Vorarlberger Landesfond pro 1865.

Ueber die Gebahrung mit dem Landesfonde enthält die nach der Zusammenstellung der k. k.

Buchhaltung ausgefertigte Beilage 1 die speziellen Nachweisungen.

Der Landesausschuß, überzeugt mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen zu sein, sieht nun der Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses von Seite des hohen Landtages entgegen.

2. Grundentlastungsfond für Vorarlberg.

Die Verwaltung wird vom tiroler Landesausschuß gemeinsam mit dem tirolischen Grundentlastungsfond geführt.

Der Voranschlag pro 1867 wird hiemit zur Prüfung und Genehmigung unterlegt.

Nach demselben ergibt sich mit Berücksichtigung der wahrscheinlichen Ergebnisse des laufenden Rechnungsjahres:

an restlichen Kapital	76,037 fl.
an laufenden Renten	3802 fl.
an Regiekosten, Rückständen inclus. 1865	1529 fl.
an solchen im Jahre 1867	1014 fl.
	<hr/>
	82,382 fl.

Durch Steuerzuschlag werden zur Deckung beantragt 3% Ir. und betragen

4527 fl.

somit stellt sich mit Ende 1867 eine Schuld für Vorarlberg heraus mit

77,855 fl.

d. i. an Kapital 76,037 fl.
an restlichen Regiekosten 1818 fl.

Aus dieser Darstellung erhellet, daß wegen Zuwachs der Regiekosten und zwar in Folge der auf den Landesfond überwiesenen Auslagen für die Commissionen bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäften keine Abzahlung an Kapital in den letzten Vorjahren gemacht werden konnte.

Zu dem ist voraussichtlich, eben weil diese Geschäfte in Vorarlberg noch nicht beendet sind, und selbst bei erhöhter Thätigkeit der Localcommissionen die wohl vorausgesetzt werden darf, nicht vor Ablauf einiger Jahre beendet sein können, daß auch in den nächstfolgenden Jahren die Möglichkeit nicht geboten sein wird, ohne Erhöhung der Steuerzuschläge Abschlagszahlungen am Kapitale leisten zu können.

Zu diesem Auswege der Erhöhung der Zuschläge glaubt der Landesausschuß bei den jetzigen nicht günstigen Umständen die Zuflucht nicht nehmen, vielmehr in Erwägung, daß das Anwachsen dieser Rückstände nicht nur nicht die Minderung der Kapitalschuld zuläßt, was in der Folge störende Nachwirkungen herbeiführen muß, sondern daß diese Rückstände auch bald eine Höhe erreichen, die kaum mehr die Befriedigung der jährlichen Rente gestatten dürfte, in Erwägung, daß in der Folge nur mit Opfern die Mittel zur Tilgung der dann bedeutend angewachsenen Rückstände beschaffen werden könnten und in Erwägung, daß durch die im Jahre 1867 erfolgende Tilgung der Schuld des Landesfondes an Tirol sich zweifelsohne so viel Fondzüberschüsse ergeben werden, um die laufenden Regiekosten aus obigen Titel und nach und nach auch die Rückstände der früheren Jahre daraus bestreiten zu können,

den Antrag erheben zu ollen:

es seien die bei den Commissionen in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäften ergehenden Commissionkosten vom Jahre 1867 an, aus dem Landesfonde unmittelbar zu bestreiten und es sei der Landesausschuß zu ermächtigen die Rückstände der frühern Jahre je nach den verfügbaren Fondsgeldern abzutragen und es sei hievon der tiroler Landesausschuß in die Kenntniß zu setzen."

Gleichzeitig mit dem Voranschlage des k. J. wird der Rechnungsabschuß für 1865 zu Prüfung und Genehmigung vorgelegt, derselbe zeigt:

an festlichen Kapital	76,036 fl. 63 $\frac{1}{2}$ fr.
an laufenden Renten	3801 fl. 83 $\frac{1}{2}$ fr.
an Regiekosten früherer Jahre einschließlich 1864	1006 fl. 67 $\frac{1}{2}$ fr.
an solchen pro 1865	765 fl. 33 $\frac{1}{2}$ fr.
	<hr/>
	81,610 fl. 48 fr.
die Abfuhr mit den Steuerzuschlägen à 3 $\frac{1}{2}$ fr. beträgt	4148 fl. 78 $\frac{1}{2}$ fr.
und es verbleiben mit Schluß 1865	<hr/>
nemlich an Kapital 76,036 fl. 63 $\frac{1}{2}$ fr.	77,461 fl. 69 $\frac{1}{2}$ fr.
an Regiekosten	1425 fl. 6 fr.

Vorbehaltlich der Zustimmung des hohen Landtags hat der gefertigte Landesauschuß diesen Rechnungsabschluß unterm 12. September l. J. anerkannt und stellt nun den Antrag:

„es wolle demselben auch die in Vorbehalt genommene Genehmigung ertheilt werden.“

Dem in der vorjährigen Landtagssitzung erhobenen Ansuchen, daß Voralberg an der zwischen dem tiroler Landesauschuß und der Staatsverwaltung vereinbarten Pauschalsumme von jährlichen 3500 fl. öW. zur Entlohnung der bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungslandes-Commission verwendeten k. k. Statthaltereibeamten sein Tangens nur bis zum Zeitpunkte der völligen Beendigung dieser Geschäfte im Lande Voralberg zu übernehmen habe, diesem Ansuchen wurde von dem tiroler Landesauschuß laut dessen Zuschrift vom 19. Jänner 1866 Z. 168 entsprochen.

4. Landesvertheidigung.

Wie bereits früher bemerkt ist, wurde dem in der 9. Sitzung des vorjährigen Landtages vom 18. Dezember 1865 gefaßten Beschluß zur Erlassung eines Nachtraggesetzes zu §. 24 der L. V. D. keine Folge gegeben; es fand sich jedoch die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde laut Erlaß vom 2. Mai l. J. Z. 213 bestimmt, im Verordnungswege die vom Landtage beantragten Nachtragsanordnungen zu dem gedachten § zur Richtschnur zu nehmen.

5. Forderung der Gemeinden Voralbergs an das k. k. Aerar per 73,884 fl. 40 fr. C. M.

Dem gefertigten Landesauschuß erschienen die seit der vorjährigen Sitzung eingetretenen Umstände nicht angethan, um mit Aussicht auf Erfolg die in der 5. Sitzung vom 11. Dezember v. J. beantragten Maßnahmen zur Anerkennung der in Rede stehenden Forderung zur Ausführung bringen zu können; er erachtete es deßwegen auch rathamer und der Sache selbst weniger abträglich, die beabsichtigte Wiedereinleitung zur Geltendmachung des Anspruches einstweilen zu unterlassen.

6. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Die Allerunterthänigste Danksäuerung für die Allerhöchste Ratification der Vereinbarungen über die Herstellung der Bodensee-Gürtelbahn geruhten Se. k. k. apostolische Majestät zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen.

Der Ausführung dieser Vereinbarung wird jedoch noch entgegengesehen.

Die von dem vaterländischen Comite in Angriff genommenen technischen Vorarbeiten zu einem Eisenbahnprojekt Innsbruck-Dornbirn werden fortgesetzt und zweifelsohne bis Ende dieses Jahres beendet sein.

7. Rheincorrection.

Dem Beschlusse des vorjährigen Landtags entsprechend hat die k. k. Regierung die vorliegenden Projekte über die Rheinregulierung zur Einholung des Gutachtens des Landtags hierher übermittelt.

Es wird diese Verhandlung als besondere Vorlage eingebracht werden.

8. Krankenverpflegskosten.

Diese Kosten welche in der Beilage 2 speziell verzeichnet sind, zeigen gegen das Vorjahr die nicht unbedeutliche Vermehrung von 495 fl. 45 kr.

Die mifflichen Zeitverhältnisse und die Minderung des Arbeitsverdienstes, die die ärmere Klasse größern Mangel und dieserwegen auch Krankheitszuständen bloßstellt, erklären zum Theile diese Wahrnehmung, allein aus der Einsicht in die speziellen seither gelegten Verzeichnisse der in öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Individuen gewann der Landesauschuß leider die Ueberzeugung, daß manche derselben Jahr aus Jahr ein und sogar öfter im Jahre in Krankenpflege stehen, daß es erwerbslose nur auf gut Glück herumziehende Leute sind, und daß es fast in der Absicht der Heimathsgemeinden zu liegen scheint, sie ungehindert ziehen zu lassen, um daheim einem Unterhaltsbeitrag auszuweichen.

Der Landesauschuß sieht hierin eine mittelbare Begünstigung des Vagabundenwesens und zugleich eine Mißachtung der Statthalterei Präsidialvorschrift vom 22. Juni 1862 f. L. G. B. Seite 25. und fühlt sich daher verpflichtet einen hohen Landtag hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Bei Gelegenheit der Einlage einiger Gemeinden um ausreichende Maßnahmen zur Steuerung des Bettels und Vagabundenwesens wird Hochdemselben Anlaß geboten sein, geeignete Bestimmungen zur Abstellung des gerügten Unfuges wie nicht minder zur wirksamen Beobachtung der dies bezugs bestehenden Anordnungen von Seite der Gemeinden festzustellen.

9. Irrenversorgung.

Der Anspruch Vorarlbergs auf einen Theil des an Tirol überwiesenen Erträgnisses aus der 8. Wohlthätigkeits-Staatslotterie wurde rückgewiesen. zugleich aber auch ausgesprochen „Staats-Ministerialerlaß vom 3. Juni 1866), daß es das Recht habe, die aus diesen Mitteln und den in Tirol eingeflossenen Sammlungsgeldern errichtete Irrenversorgungsanstalt bei Hall seiner Zeit für seine der Unterbringung in einer solchen Anstalt bedürftigen Geisteskranken Landesangehörigen gegen Erfaß der Verpflegsgelddern aus Landesmitteln zu benützen.

Mittelt der k. k. Statthalterei wurden sodin dem gefertigten Landesauschuß die in dieser Beziehung vom tiroler Landesauschuß beantragten Aufnahmsmodalitäten, vorarlberg'scher Angehörigen mitgetheilt. Obgleich der Landesauschuß die unbedingte Notwendigkeit der Feststellung eigener Aufnahmsmodalitäten nicht anerkennen konnte, weil einerseits die dort diesfalls geltenden Hausstatuten jedenfalls auch für Vorarlberg, das einen Einfluß hierauf zu nehmen nicht berufen ist, maßgebend bleiben und weil andererseits die Mitbenützung der zu errichtenden Anstalt nur an die Bedingung gebunden ist, daß der Aufgenommene ein Vorarlberger sei und daß die betreffenden Verpflegsgelddern aus Landesmitteln vergütet werden, so wollte er doch nicht dem Antrage, in so weit derselbe sich nur auf die allgemein aus diesem Verhältnisse so ganz von selbst fließenden Aufnahmsmodalitäten bezog entgegenreten, allein die Bestimmung, welche damit vom tiroler Landesauschuß verwoben werden wollte, nämlich, daß die Verpflichtung der Hinausgabe der vorarlberg'schen Sammelgelder eigentlich erst mit dem Zeitpunkte eintreten sollte, wo eine gleiche Anstalt in Vorarlberg für seine Geisteskranken ins Leben tritt, und daß bis dahin auch die Zinsen nur dem tirolischen Irrenversorgungs-fonde zufallen sollen, diese Bestimmung glaubte er in strengster Wahrung der Landesrechte von sich weisen zu müssen; nicht nur nicht ermangelte ein solcher Anspruch jeglich rechtlichen Titels, er wäre auch im Gegenstrette mit den Allerhöchsten und hohen Aussprüchen denen zu Folge Kapital und Zinsen der Vorarlberger Sammelgelder zur Ausführung des gleichen Zweckes im Lande zu verwenden sind.

Die hierauf erklossene von der k. k. Statthalterei vermittelte Rückäußerung des tiroler Landesauschusses läßt das Abgehen von diesem Ansprüche erkennen.

Die Vertheilung der seit 1856 bis 1864 in Tirol und Vorarlberg eingegangenen Sammelgelder wurde vom hohen Landtage in der Sitzung vom 12. Dezember v. J. genehmigt und damit auch das Ersuchen an den tiroler Landesauschuß verbunden die Verwaltung des vorarlberg'schen Antheils bis auf weiteres fortführen zu wollen.

Die Verwaltung dieses Fondes bestehend fast ausschließlich aus öffentlichen Obligationen kann nach Ansicht des gefertigten Landesauschusses keine besondere Mühe noch Auslage verursachen, zudem rückt der Zeitpunkt immer näher, diese Gelder ihrer eigentlichen Widmung zuzuführen, daher beschloß der Landesauschuß diesen Fond in die eigene Verwaltung zu übernehmen und die k. k. Statthalterei hievon in die Kenntniß zu setzen, und selber, wofern es gewünscht würde, die Einsichtnahme in dessen Verwaltung bis zu seiner wirklichen Verwendung zu wahren.

„Ein hoher Landtag wolle nun dem vom Landesauschuß gefaßten Beschluß die Zustimmung erteilen.

Im Nachgang des in der vorjährigen Sitzung am 22. Dezember v. J. gefaßten Landtagsbeschlusses, war der gefertigte Landesauschuß bestrebt Verhandlungen mit der Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna in Betreff der mit dieser in Verbindung zu bringenden Landesirrenversorgungs-Anstalt anzubahnen.

Er mußte sich aber bald überzeugen, daß auf der vom hohen Landtage vorgezeichneten Grundlage es nicht möglich falle die Verhandlung zu dem beabsichtigten Abschlusse zu bringen. Um jedoch so viel möglich der Ansicht eines hohen Landtags annähernd, mit der gedachten Anstalt einen Abschluß herbeizuführen, trat der Landesauschuß auf neuer Grundlage in Unterhandlung mit derselben gelangte zu einem diesbezüglichen Uebereinkommen, welches als besondere Vorlage der Berathung und Beschlußfassung einem hohen Landtage unterlegt wird.

10. Landes-Culturfond.

Einverständlich mit der k. k. Statthalterei wurden aus dem Ertragnisse dieses Fondes für das Jahr 1866 zur Prämierung und zu Belohnungen an jene Gemeinden und Individuen, welche in Hebung der Forstkultur sich auszeichnen 150 fl. ausgesetzt und dem Landwirthschaftsvereine zur bessern Förderung seiner Zwecke 150 fl. zu verabsolgen begutachtet.

Dem neuerlichen Ansuchen um Uebergabe dieses Fondes in die Verwaltung der Landesvertretung wurde keine Folge gegeben, jedoch über den Stand desselben hofft der Landesauschuß die betreffende Uebersicht nachtragen zu können.

11. Gemeinde-Wesen.

Mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln fuhr der Landesauschuß fort Richtigkeit und Ordnung in Leitung der Gemeindefiskonomie zu erhalten und wo nöthig war zu bessern.

Es bleibt eine erfreuliche Erscheinung, daß die Voranschläge sämmtlicher Gemeinden für das laufende Jahr und die Rechnungsabschlüsse für das vergangene, diese letztern von allen mit Ausnahme von Rankweil und Röhns, denen wegen besonderen Verhältnissen eine Fristerstreckung zugestanden wurde, vorliegen.

In Anhoffnung der Zustimmung eines hohen Landtags wurde nach dem Schlusse der vorjährigen Sitzung um die Allerhöchste Bewilligung von Zuschlägen eingeschritten und war:

für die Israelitengemeinde Hohenems	5674 fl. 60 kr.
zur Deckung eines Erfordernisses von	1588 fl. 48 kr.
für Schnepfau	2844 fl. 75 kr.
für Au	7564 fl. 65 kr.
für Egg	

Wie sehr übrigens die Beitragskraft der Gemeinden in Anspruch genommen werde, lassen die für das Jahr 1866 an Gemeindeforschlägen bewilligten Beträge entnehmen; der Landesauschuß glaubt die spezielle Aufzählung den Vertretern vorzuführen zu sollen, und verzeichnet sie hiermit:

für den Bezirk Bregenz	:	:	:	:	:	44,579 fl. 47 kr.
" " " Bregenzeralb	:	:	:	:	:	33,835 fl. 57 kr.
" " " Dornbirn	:	:	:	:	:	45,615 fl. 43 kr.
" " " Feldkirch	:	:	:	:	:	40,751 fl. 8 kr.
" " " Bludenz	:	:	:	:	:	17,790 fl. 22 kr.
" " " Montefon	:	:	:	:	:	7,836 fl. 35 kr.
zusammen						<hr/> 187,408 fl. 12 kr.

im Gegenhalte zum Vorjahre erscheint diese Belastung um 10,751 fl. 17 kr. höher.

Der Gemeinde Gföfis wurde die Aufnahme eines Darlehens von 1000 fl. und die Einziehung eines Kapitals von 2000 fl. zur Abtragung eines Kaufschillingsrestes an das l. l. Aerar bewilliget.

Die Gemeinden St. Gallenkirch, Lustenau und Dalaas wurden zur Veräußerung von Gemeindegütern ermächtigt.

So viel im Allgemeinen der Landesauschuß wahrzunehmen Gelegenheit hatte bestreben sich die Gemeinden einer ordnungsmäßigen Behandlung der ihnen obliegenden Verrichtungen.

12. Stiftplätze und Stipendien.

Der für Vorarlberger in Vorbehalt genommene 2. Staatsstiftplatz im Militärerziehungshause wurde über Vorschlag des Landesauschusses dem Jakob Bauhofer in Bregenz verliehen; und die beiden an Vorarlberger zu vergebenden politetchnischen Staatsstipendien erhielten Alois Hirn von Bregenz und Franz Joseph Bickl aus Bludenz.

Bregenz, den 8. November 1886.

Der Landesauschuß in Vorarlberg.

Verzeichniss

der im Verwaltungsjahr 1865 in öffentlichen Anstalten verpflegten Landesangehörigen, für welche auf Grund der ausgestellten Armuthszeugnisse die Kosten vom vorarlberger Landesfond getragen wurden.

Des Verpflegten		Name der öffentlichen Anstalt:	Verpflegskostenbetrag:		Anmerkung:
Name:	Wohnort:		fl.	fr.	
Waißl Johann Georg, Küfer	Hohenems	Glurns	5	60	
Luz Johann Konstantin, Tagelöhner.	Gaisau	Salzburg	92	40	
Solzer Johann	Mittelberg	Meran	9	44 $\frac{1}{2}$	
Merk Franz Xaver, Schuster	Lautrach	Innsbruck	3	—	
ditto	ditto	ditto	40	21 $\frac{1}{2}$	
Gorbach Wilhelm, Schmid	Dornbirn	ditto	6	60	
Kiß Johann, Spinner	Höchst	ditto	20	40	
Kohler Michael, Schneider	Au	ditto	4	20	
Lorey Lucas, Tagelöhner	Silberthal	Hall	10	7	
ditto	ditto	Zell am Ziller	40	71	
Kögl Augusta, Magd	Bregenz	Wien	19	80	
Geier Nikolaus, Sennner	Egg	Schwaz	11	50	
Reich Johann, Maurer	Bisau	Rißbühl	13	72	
ditto	ditto	Schwaz	15	—	
Mümmele Rosine, Tagelöhner	Dornbirn	Trient	13	2 $\frac{1}{2}$	
ditto	ditto	ditto	40	91 $\frac{1}{2}$	
Schmid, Joseph, Maurer	Altenstadt	Rißbühl	4	90 $\frac{1}{2}$	
ditto	ditto	Meran	68	29 $\frac{1}{2}$	
Keller Johann, Schmied	Mankweil	Wien	3	96	
Kopf Johann, Schuster	Röthis	Brigen	2	90	
ditto	ditto	Zell am Ziller	7	50	
ditto	ditto	Bruneck	14	40	
Rinderer Margareth, Magd	Sonntag	Innsbruck	7	55	
Klügl Joseph, Steinmeß	Rüdisers	ditto	4	80	
Sepy Andre, Tagelöhner	Dornbirn	ditto	31	20	
Diem Joseph, Schlosser	ditto	ditto	11	40	
Essensohn Elisabeth Handarbeiterin	Göpfis	ditto	12	60	
ditto	ditto	ditto	5	40	
Reiner Johann Baptist Schlosser	Lautrach	Klausen	4	24	
Moosbrugger Augustin, Stofator	Au	Salzburg	7	80	
ditto	ditto	Nauders	3	—	
ditto	ditto	Schwaz	5	50	
Weiß Georg, Schuster	Sulzberg	Salzburg	25	80	
Wahler Elisabeth	Krumbach	Rißbühl	5	39	
Jech Franz Thomas, Tagelöhner	Thüringenberg	Meran	1	86	
ditto	ditto	Nauders	7	80	
Salzmann Alfred, Uhrmacher	Dornbirn	Böcklabrad	6	60	
Stadler Emilie, Magd	Bregenz	Wien	36	30	
Löwenberg Moriz, Hausierer	Hohenems	ditto	10	56	
Maier Philipp, Tischler	Lautrach	Pesth	4	59	
Scheerer Rosina	Schnifis	Trient	29	10	
Giffinger Maria Anna, geb. Halder	Altsch	Bogen	93	62	
Stadelmann Joh. Nikolaus, Schreiner	Volgenach	Holl	4	24	
ditto	ditto	Schwaz	8	50	
Jung Franz Xaver, Maurer und Steinhauer	Lochau	Klausen	71	55	
Schneider Ludwig, Wagner	Feldkirch	Leoben	7	87 $\frac{1}{2}$	
Beer Margaretha	Au	Hall	69	8	
Brüll Maximilian, Tagelöhner	Dornbirn	Innsbruck	2	40	
Stuhl Franziska Wittve Moll.	Mellau	ditto	73	20	
Regenschirmwacherin	ditto	Hall	7	95	
Rooser Franziska, Kammermädchen	Gard	Triefst	46	80	
Kleiner Anton, Nagelschmied	Lingenau	Schwaz	19	—	
Ender Alois, Tagelöhner	Mäder	ditto	8	—	
Kögl Johann, Student	Bregenz	Innsbruck	7	80	
Kraft Karl	Stalleher	l. f. Garni-	4	48	
Heim Michael	Lochau	sonspital	2	80	
Selbherr Karl	Mbegers	Innsbruck	7	84	
			1105	17 $\frac{1}{2}$	